



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 1 K 898/12

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen: Gewährung von Informationsrechten

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

auf die mündliche Verhandlung

vom 25. März 2015

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die ehrenamtliche Richterin und
den ehrenamtlichen Richter

für R e c h t erkannt:

Die Bescheide des Finanzamts F. vom 01. November 2011, vom 02. Februar 2012 und vom 20. März 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Finanzamts F. vom 08. November 2012 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Auskunft zu den durch die Tischlerei und Trockenbau ____ GmbH in den Jahren 2005 und 2006 zur Steuer-Nr. 058/121/01104 entrichteten Steuern durch Herausgabe von Jahreskontoauszügen zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i. H. v. 110 v. H. der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Vogt

Jacob

Böning

Beglaubigt

Justizobersekretärin

Tatbestand:

Der Kläger, der mit Beschluss des Amtsgerichts Cottbus vom 02. Oktober 2006 zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Tischlerei und Trockenbau ____ GmbH bestellt worden ist, begehrt die Herausgabe von Jahreskontoauszügen, um Anfechtungsansprüche nach der Insolvenzordnung prüfen zu können.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2009 setzte der Kläger das Finanzamt F. (im Folgenden: das Finanzamt) – das zum 19. August 2013 mit dem Beklagten zusammengelegt wurde – in Kenntnis, dass die Insolvenzschriftführerin seiner Auffassung nach von Januar 2006 bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtbare Zahlungen geleistet habe. Die von ihm im Einzelnen spezifizierten Zahlungen fechte er nach § 133 Abs. 1 InsO an. Die Anfechtung erkannte das Finanzamt mit Schreiben vom 19. Mai 2011 teilweise an.

Am 27. Oktober 2011 bat der Kläger das Finanzamt um Übersendung der Jahreskontoauszüge „zur Körperschafts-, Umsatz- und Lohnsteuer“ für die Jahre 2005 und 2006 mit der Begründung, er benötige die Unterlagen zur Prüfung der Erfolgsaussicht einer Anfechtungsklage.

Das Begehren lehnte das Finanzamt erstmals unter dem 01. November 2011 im Wesentlichen mit dem Hinweis ab, der Insolvenzverwalter könne die relevanten Auskünfte von der Insolvenzschriftführerin erhalten. Der Kläger erwiderte, deren Geschäftsführer sei zwar auskunftswillig, die Buchhaltung aber nicht oder nicht mehr vollständig für diesen Zeitraum vorhanden. Nach wiederholtem Schriftwechsel, in welchem der Kläger und das Finanzamt ihre gegensätzlichen Positionen bekräftigten, teilte das Finanzamt dem Kläger letztmalig unter dem 20. März 2012 mit, auch dem wiederholten Antrag auf Erteilung eines Kontoauszuges könne nicht entsprochen werden. Maßgeblich sei insbesondere, dass auch ein Anspruch nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG) durch die spezialgesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) verdrängt werde. Ein

berechtigtes Interesse liege nicht vor, wenn die Auskunft dazu dienen solle, zivilrechtliche Ansprüche gegen den Bund oder ein Land durchzusetzen.

Der Kläger legte am 29. März 2012 Widerspruch ein und erhob am 20. September 2012 in dem Verfahren VG 3 K 898/12 (Untätigkeits-)Klage.

Das Finanzamt wies den Widerspruch mit Bescheid vom 08. November 2012 zurück.

Dem Auskunftsanspruch sei schon deshalb nicht zu entsprechen, weil die erforderliche Zustimmung der Insolvenzschriftführerin nicht vorliege. Der Kläger erwarte die Unterlagen, um die Insolvenzmasse zugunsten der Gesamtheit der Gläubiger erhalten oder anreichern zu können, und er handele damit nicht in seiner Eigenschaft als steuerlicher Vertreter oder Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 AO, sondern als Dritter nach § 30 AO. Im Übrigen werde das Auskunftsbegehren im Rahmen eines laufenden (Insolvenz-)Verfahrens geltend gemacht, so dass dem Anspruch § 2 Abs. 5 AIG entgegenstehe. Die Rechtsprechung des BGH sei nicht anwendbar, weil der Kläger einen Anfechtungsanspruch dem Grunde nach nicht hinreichend dargelegt habe.

Der Beklagte hat eingangs des Klageverfahrens die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs gerügt, mit Schriftsatz vom 31. Mai 2013 jedoch auf die Klärung dieser Frage durch Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 08. Januar 2013 (VII ER-S 1/12) verwiesen. Dem Hinweis des Berichterstatters vom 14. November 2013, es werde davon ausgegangen, dass an der Rüge nach § 17 a Abs. 3 Satz 2 GVG nicht mehr festgehalten werde, ist er nicht entgegengetreten.

Der Kläger trägt zur Begründung der Klage im Wesentlichen vor:

Dem Anspruch stehe § 2 Abs. 5 AIG nicht entgegen. Der Begriff des „laufenden Verfahrens“ beziehe sich auf die jeweiligen Verwaltungsverfahren – so das Steuerfestsetzungs-, Steuererhebungs- und Steuervollstreckungsverfahren –; ein gerichtliches Verfahren und das Insolvenzverfahren seien nicht gemeint. Die Auffassung des Beklagten, das Besteuerungsverfahren ende nicht vor Beendigung des Insolvenzverfahrens, sofern das Finanzamt Anfechtungsgegner sei, gehe zu weit und hebele den Auskunftsanspruch nach § 1 AIG aus. Die von der Gemeinschuldnerin gezahlten Beträge seien nicht mehr Gegenstand eines Steuerhebungs- oder Vollstreckungsverfahrens durch den Beklagten. Selbst wenn der Beklagte angefochtene Forderungen nachträglich zur Insolvenztabelle anmelde, führe dies nicht zum Wiederaufleben des Besteuerungsverfahrens. Dies entspreche auch der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg (Beschl. v. 26. Januar 2011 – OVG 12 M 67.10 – juris). Der Beklagte verkenne, dass zwischen einer steuerrechtlichen und einer insolvenzrechtlichen

Anfechtung zu unterscheiden sei und er lege § 47 AO unrichtig aus. Eine erfolgreiche Insolvenzanfechtung ändere nichts daran, dass die Zahlungen seitens der Insolvenzschuldnerin geleistet worden seien, so dass der Steueranspruch erloschen sei; nach § 143 Abs. 1 InsO bestehe lediglich ein Rückgewährschuldverhältnis, das sich nach den insolvenzrechtlichen Vorschriften richte.

Einer Zustimmung der Schuldnerin bedürfe es mit Blick auf § 30 AO nicht.

Die Auskunftsansprüche berührten höchstpersönliche Rechte der Schuldnerin schon deshalb nicht, weil der Insolvenzverwalter verpflichtet sei, Anhaltspunkte für Anfechtungsansprüche zu ermitteln. Das Recht beziehe sich auf die von ihm zu verwaltende Masse und sei gerade nicht von einer Zustimmung für die Offenbarung der Verhältnisse abhängig. Unter Berücksichtigung der Argumentation des Beklagten wäre dieser auch nicht befugt, etwaige Steuerforderungen als Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle anzumelden, denn auch hier würden seitens des Beklagten steuerrelevante Daten an den Kläger herausgegeben, ohne dass es einer Zustimmung seitens des Insolvenzschuldners hierfür bedürfe. Die im Rahmen der Glaubhaftmachung der Insolvenzforderung erforderliche Offenbarung der vermögensrechtlichen Verhältnisse des Schuldners durch das Finanzamt verstoße nach einhelliger Meinung nicht gegen das Steuergeheimnis nach § 30 Abs. 1 AO. Im Übrigen könne er eine fehlende Zustimmung des Insolvenzschuldners ersetzen.

Es müsse auch bestritten werden, dass durch Bekanntwerden des Inhalts der Vollstreckungsakte der Erfolg weiter geplanter Vollstreckungsmaßnahmen nach Beendigung des Verfahrens gefährdet wäre.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung der Bescheide des Finanzamtes F. vom 01. November 2011 und vom 20. März 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. November 2012 zu verpflichten, ihm Auskunft durch Herausgabe von Jahreskontoauszügen für die Jahre 2005 und 2006 zur Steuer-Nr. 058/121/01104, betreffend das Unternehmen Tischlerei und Trockenbau ____ GmbH, für alle relevanten Steuerarten, hilfsweise durch Einsicht in die Steuerakten, zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt zur Begründung des Abweisungsantrages in Ergänzung seines bisherigen Vortrags im Wesentlichen vor:

Das AIG sei als Auffanggesetz schon dem eindeutigen Wortlaut seines § 1 nach auf Unterlagen nicht anwendbar sei, die dem primären Anwendungsbereich der AO – einer bereichs-

spezifischen Regelung, die Bestimmungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalte – unterfielen. Das ergebe sich aus den Gesetzesmaterialien und aus der Rechtsprechung und entsprechend sehe § 3 Abs. 4 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes vor, dass ein Anspruch auf Informationszugang gegenüber der Bundesbehörde nicht bestehe, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht, so auch § 30 AO, unterliege. Judikate aus anderen Bundesländern seien auf die Rechtslage in Brandenburg nicht oder nur eingeschränkt übertragbar. Auch verfassungsrechtliche Gründe sprächen gegen eine Anwendung des AIG im Kernbereich des steuerlichen Verfahrensrechts; so sei das gesamte Besteuerungsverfahren abschließend nach Art. 108 Abs. 5 GG durch den Bund geregelt worden. Das AIG könne nicht zusätzliche Rechte im Steuerverwaltungsverfahren statuieren; ansonsten werde das qualifizierte Amtsgeheimnis nach § 30 AO obsolet. Nach Art. 31 GG sei die Abgabenordnung maßgeblich.

Zudem sei mit § 2 Abs. 1 und Abs. 3 AIG der Anwendungsbereich des AIG im Grundsatz auf Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes Brandenburg festgelegt worden. Die Akten bezögen sich jedoch nicht ausschließlich auf das Land Brandenburg; die Vollstreckungsakten und Kontoauszüge enthielten vielmehr untrennbare Bestandteile von Steuerarten in originärer Bundeszuständigkeit, so der Kraftfahrzeugsteuer, die die Finanzverwaltung der Länder für den Bund einziehe. Das Finanzamt werde bei der Festsetzung und Erhebung von Kraftfahrzeugsteuer daher nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes als Bundesfinanzbehörde tätig. Die Kfz-Steuer werde zusammen mit den anderen Steuerarten in einer Vollstreckungsakte geführt. Nach § 2 Abs. 1 AIG sei Akteneinsicht für diese Aktenbestandteile nicht möglich. Auch die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AIG erforderliche Zustimmung des Bundes liege nicht vor.

Die Erhebung und Vollstreckung rückständiger Steuerforderungen gegen die Insolvenzschuldnerin nach den Vorschriften der Abgabenordnung erfolge auch in einem „laufenden Verfahren“ nach § 2 Abs. 5 AIG. Der Begriff sei weit auszulegen und ein Verfahren gelte erst dann als abgeschlossen, wenn eine bestandskräftige (auch rechtskräftige) Entscheidung über den dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalt getroffen worden sei. Das Steuerungsverfahren sei ein gestuftes Verwaltungsverfahren und bestehe aus der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung. Das Steuererhebungsverfahren nach § 218 ff AO sei gegen die Insolvenzschuldnerin nicht abgeschlossen, denn es bestünden weiterhin offene Steuerforderungen auch für die Jahre 2005 und 2006 in erheblicher Höhe. Nach § 218 Abs. 1 S. 1 AO sei der im Festsetzungsverfahren durch Verwaltungsakt konkretisierte Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis Gegenstand der Erhebung bzw. der Erstattung von Steuern. Festgesetzt worden seien in der Vergangenheit u. a. erhebliche Beträge aus Lohn-, Umsatz

und Kraftfahrzeugsteuer. Diese festgesetzten Steuerforderungen seien bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nach § 47 AO erloschen. In Insolvenzfällen trete die Feststellung zur Insolvenztabelle an die Stelle der Steuerfestsetzung, denn die Insolvenzeröffnung unterbreche die Steuerfestsetzung analog § 240 ZPO. Das Erhebungsverfahren müsse daher parallel zum Insolvenzverfahren betrieben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sei nach § 251 Abs. 2 S. 2 AO auch eine Wiederaufnahme des Vollstreckungsverfahrens möglich: Habe der Schuldner der Eintragung in die Insolvenztabelle nicht widersprochen, könne die Finanzverwaltung gegen ihn im Verwaltungswege aufgrund des Tabelleneintrags nach § 201 InsO vollstrecken. Auch das lediglich unterbrochene Steuervollstreckungsverfahren sei daher ein laufendes Verfahren, weil die Entscheidung über eine Wiederaufnahme gegenwärtig offen sei. Dem Kläger gehe es auch dem Klageantrag nach nicht nur um die Ermittlung bereits gezahlter Beträge; ein Jahreskontoauszug enthalte die gesamten Steuerkontodaten, mithin Zahlungen und Steuerrückstände. Verwaltungsverfahren seien nicht beendet, solange Steuerforderungen durch das Finanzamt geltend gemacht werden könnten – sie liefen daher über die Beendigung des Insolvenzverfahrens bis zum Erlöschen der Steuerforderungen. Fechte der Insolvenzverwalter vor Verfahrenseröffnung vereinnahmte Steuerbeträge an, lebten die Steuerforderungen wieder auf und sie könnten durch das Finanzamt zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Folge hiervon sei, dass die jeweiligen Verwaltungsverfahren nicht vor Beendigung des Insolvenzverfahrens enden könnten.

Hinsichtlich des Steuergeheimnisses nach §§ 30 ff AO sei zu differenzieren.

Mache der Insolvenzverwalter einen Auskunftsanspruch im Rahmen des Besteuerungsverfahrens geltend, so handele er, soweit seine Verwaltungsbefugnis reiche, als Vermögensverwalter des Schuldners und habe nach § 34 Abs. 3 AO dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen. Mache der Insolvenzverwalter aber einen Auskunftsanspruch zur Vorbereitung eines Anfechtungsprozesses geltend, handele er gerade nicht in seiner Eigenschaft als steuerlicher Vertreter oder Vermögensverwalter und bedürfe nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO zur Offenbarung der Verhältnisse des Insolvenzschuldners dessen ausdrücklicher Zustimmung, die er sich nicht selbst erteilen könne. Auch die Übertragung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse nach § 80 InsO führe nicht dazu, dass die Zustimmung des betroffenen Steuerpflichtigen substituiert werde. Die Ausführungen des OVG Berlin-Brandenburg (OVG 12 L 67.11) seien nicht nachvollziehbar. Der Kläger sei jedenfalls für Zeiträume vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens unbefugter Dritter i. S. v. § 30 AO.

Bei Bekanntwerden des Inhalts der Vollstreckungsakten sei auch der Erfolg weiterer geplanter Vollstreckungsmaßnahmen nach Beendigung des Insolvenzverfahrens i. S. v. § 4 Abs. 2

Nr. 2 AIG gefährdet. Andere Gläubiger könnten diese Informationen ebenfalls nutzen, so dass es zu einem Vollstreckungswettkampf der Gläubiger komme.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung der Kammer.

Entscheidungsgründe:

I. Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für das auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) des Landes Brandenburg gestützte Begehren des Klägers eröffnet (vgl. nur OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 09. März 2012 – OVG 12 L 67.11 – Beschlussabdruck [BA] S. 2/3); einer Vorabentscheidung der Kammer bedarf es nach § 17a Abs. 3 S. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mehr, nachdem der Beklagte an der Rüge des unzulässigen Rechtsweges nicht mehr festgehalten hat.

II. Die Klage ist zulässig.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage statthaft. Eine allgemeine Leistungsklage kommt nicht in Betracht, weil dem tatsächlichen Verwaltungshandeln in Form der Überlassung der Akte zur Einsicht bzw. der Herausgabe von Unterlagen in Ablichtung nach brandenburgischer Rechtslage die Gestattung der Informationserteilung durch einen Bescheid und damit einen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vorgeschaltet ist. Insoweit bestimmt § 6 Abs. 1 S. 7 AIG ausdrücklich, dass der Antrag auf Akteneinsicht innerhalb eines Monats "zu bescheiden" und, soweit dieses nicht möglich sei, ein „Zwischenbescheid“ zu erteilen sei; nach § 6 Abs. 1 S. 9 AIG ist der Antragsteller im „Ablehnungsbescheid“ auf sein Recht nach § 11 Abs. 2 S. 1 AIG hinzuweisen (ebenso zum bayrischen Umweltinformationsrecht: VG München, Urt. v. 30. März 2010 – M 1 K 09.3448 – juris Rn. 32 ff.). Die Rechtslage nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz unterscheidet sich damit von der Rechtslage nach anderen Informationszugangsgesetzen (vgl. insoweit etwa zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen: VG Münster, Urt. v. 02. Oktober 2009 – 1 K 2144/08 – juris Rn. 18 ff.) und in anderen Rechtsgebieten (zur Akteneinsicht nach § 29 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vgl. Urt. der 4. Kammer v. 11. April 2013 – VG 4 K 635/11 – UA S. 4).

Der Kläger hat das Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO ordnungsgemäß durchgeführt, insbesondere geht sein Anspruch im Klageverfahren über den im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren beschiedenen Antrag nicht hinaus. Zwar hatte der Kläger mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 und 22. Februar 2012 Einsicht in Jahreskontoauszüge zur „Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Lohnsteuer“ für die genannten Jahre beantragt, macht ausweislich des Klageantrags jedoch einen Anspruch auf Übersendung von Auszügen „für alle relevanten Steuerarten“ (und damit auch der Kraftfahrzeugsteuer) geltend. Der Beklagte musste jedoch davon ausgehen, dass der Kläger ungeachtet der – nicht als Einschränkung, sondern beispielhaft zu verstehenden – Aufzählung der Steuerarten Kontoauszüge für sämtliche Steuern begehrte, für die die Insolvenzschuldnerin in dem maßgeblichen Zeitraum veranlagt worden ist, die der Kläger aber in Ermangelung aussagekräftiger Unterlagen der Schuldnerin nicht abschließend benennen konnte – aus Sicht des Klägers waren das seinerzeit lediglich diese 3 Steuerarten. Dass auch der Beklagte den Antrag des Klägers über den bloßen Wortlaut hinaus in einem umfassenderen Sinn verstanden hat, macht im Übrigen auch seine Stellungnahme im gerichtlichen Verfahren vom 18. Dezember 2012 (S. 9 und 12) deutlich.

III. Die Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Herausgabe von Jahreskontoauszügen der Jahre 2005 und 2006 zu den Steuerverfahren der Insolvenzschuldnerin zu, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO.

Anspruchsgrundlage ist § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 und § 7 Abs. 1 S. 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 10. März 1998 (GVBl. I/98 (Nr.4), S. 46), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes und zur Aufhebung des Personalausweisgesetzes vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I/13 Nr. 30).

Nach § 1 AIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

Entgegen der Auffassung des Beklagten enthält die Abgabenordnung weder bereichsspezifischen Regelungen für einen beschränkten noch für einen unbeschränkten Personenkreis, vielmehr haben die Finanzbehörden bei Verfahrensbeteiligten über ein entsprechendes Begehren nach Ermessen zu entscheiden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Beschluss vom 14. Mai 2012 (BVerwG 7 B 53.11 – juris Rn. 8 ff.) in Bezug auf § 4 Abs. 2 S. 1

des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) verneinend geklärt, ob vom Regelungsbereich der Abgabenordnung ein Informationsanspruch des Insolvenzverwalters, der anschließend einen Anfechtungsanspruch geltend machen will, mit umfasst sei. Der Gesetzgeber habe sich, wie die Gesetzesmaterialien und die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes belegten, bei dem Erlass der Abgabenordnung lediglich mit der Frage befasst, ob der Beteiligte eines steuerrechtlichen Verfahrens entsprechend § 29 VwVfG einen Anspruch auf Akteneinsicht haben solle. Diesen Anspruch mache der Insolvenzverwalter, der nicht nach § 34 Abs. 3 und 1 AO in Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Insolvenzschuldners und damit in dessen Interesse handle, jedoch nicht geltend. Der Insolvenzverwalter sei vielmehr im Rahmen der §§ 129 ff. InsO im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger tätig, zu deren Gunsten Zahlungen des Insolvenzschuldners im Wege der Anfechtung zur Insolvenzmasse gezogen werden sollen – zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Finanzamt bestehe ein eigenständiges Rechtsverhältnis (vgl. dazu auch BFH, Beschl. v. 14. April 2011 – VII B 201/10 – juris Rn. 13 und 14; vgl. auch Beschl. v. 19. März 2013 – II R 17/11 – juris Rn. 21 ff., wonach das Finanzamt im Rahmen der Entscheidung über die Herausgabe von Unterlagen, die der Insolvenzverwalter als Vertreter des Steuerschuldners begehrt, auch berücksichtigen kann, dass es nicht verpflichtet ist, hierdurch zur Ermittlung von Insolvenzanfechtungstatbeständen beizutragen).

Die Auffassung gilt auch für ein Informationsbegehren nach Maßgabe des brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Zwar hat der Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass die Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu § 2 Abs. 1 AIG (LT-Drs. 2/4417, S. 9) Abweichendes nahelegt:

„Abs. 1 erstreckt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände, zu denen selbstverständlich auch die Landkreise zählen. Der Verweis auf den zweiten Abschnitt des Landesorganisationsgesetzes (LOG) macht deutlich, dass unter den Begriff der Behörden und Einrichtungen des Landes unter anderem die Obersten Landesbehörden, die Landesoberbehörden und die unteren Landesbehörden fallen. Andere, wie z.B. wirtschaftlich tätige und am Wettbewerb teilnehmende Unternehmungen der öffentlichen Hand sind wie andere Private von einer Einsichtnahme ausgenommen. Dies geschieht unter anderem, um die Konkurrenzfähigkeit öffentlicher Stellen (wie z.B. öffentlicher Banken und Sparkassen) nicht zu behindern und den privaten Konkurrenzunternehmen keine Wettbewerbsvorteile zu eröffnen. Im Bereich der Steuerverwaltung ist Akteneinsicht nur nach Maßgabe der Abgabenordnung zu gewähren. (Hervorhebung durch das Gericht)“

Es kann jedoch dahinstehen, ob, wie der Beklagte meint, tatsächlich jedwede Akteneinsichtersuchen gegenüber Finanzbehörden vom Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ausgenommen werden sollten, denn auch in diesem Fall hätte der – weiter unterstellte – Wille des historischen Gesetzgebers im Gesetz selbst keinen

hinreichenden Niederschlag gefunden. Im Rahmen der allgemeinen Gesetzesauslegung ist maßgebend der zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers, der sich nicht nur aus dem Wortlaut des Gesetzes, sondern auch aus dem Sinnzusammenhang, in dem Gesetzesbegriffe stehen, aus Sinn und Zweck der Regelungen und aus ihrer Entstehungsgeschichte ergeben kann (etwa Bayerischer VGH, Beschl. v. 14. Oktober 2014 – 19 ZB 12.2490 – juris). Die Gesetzesmaterialien können zur Stütze eines bereits aus dem objektiven Gesetzesinhalt abgeleiteten Ergebnisses oder zur Behebung von Zweifeln bei der Auslegung nicht eindeutiger Vorschriften herangezogen werden (BVerwG, Urt. v. 11. Februar 1977 – BVerwG VI C 135.74 – BVerwGE 52, 84-104); die "Vorarbeiten eines Gesetzes" sind für dessen Auslegung aber immer nur „mit einer gewissen Zurückhaltung, in der Regel bloß unterstützend, zu verwerten" und sie dürfen nicht dazu verleiten, die Vorstellungen der gesetzgebenden Instanzen dem objektiven Gesetzesinhalt gleichzusetzen. Der Wille des Gesetzgebers kann bei der Auslegung des Gesetzes daher nur insoweit berücksichtigt werden, als er in dem Gesetz selbst einen hinreichend bestimmten Ausdruck gefunden hat (BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 1960 – 2 BvL 11/59, 2 BvL 11/60 – BVerfGE 11, 126-136 und juris Rn. 18). Bereits in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. März 1998 bestand nach § 2 Abs. 1 AIG a. F. jedoch ein grundsätzlicher Anspruch „gegenüber Behörden und Einrichtungen des Landes im Sinne des Zweiten Abschnitts des Landesorganisationsgesetzes sowie gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden" und eine Behörde im Sinne des 2. Abschnitts des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 12. September 1994 (GVBl. Nr. 27, S. 406) ist nach § 7 Abs. 3 LOG a. F. auch das Finanzamt als sonstige untere Landesbehörde.

Der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg nach § 2 ist auch nicht insoweit zweifelhaft, als nach Darlegung des Beklagten in den zur Einsichtnahme begehrten Kontoauszügen auch die Kraftfahrzeugsteuer verzeichnet sein soll.

Nach Art 108 Abs. 1 S. 1 GG in der ab dem 19. März 2009 geltenden Fassung werden allerdings u.a. die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Kraftfahrzeugsteuer ab dem 01. Juli 2009 durch Bundesfinanzbehörden verwaltet und mit Wirkung vom 01. Juli 2009 an ist § 18 a in das Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) als Sonderregelung zur Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch Organleihe eingefügt worden, wonach sich das für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Bundesministerium der Finanzen in dem Zeitraum vom 01. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2014 bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer der Landesfinanzbehörden einschließlich der Zulassungsbehörden im Wege der Organleihe bedient und diese als Bundesfinanzbehörden gelten, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer verwalten, § 18a Abs. 1 S. 1 und 2 FVG.

Die Auffassung des Beklagten, aus diesen Regelungen ergebe sich der teilweise fehlende Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, überzeugt jedenfalls vorliegend allerdings nicht, denn in den hier bedeutsamen Jahren 2005 und 2006 handelte das Finanzamt unzweifelhaft noch als Landesfinanzbehörde.

Einem Anspruch steht auch nicht entgegen, dass nach § 2 Abs. 4 AIG i. d. F. v. Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes und zur Aufhebung des Personalausweisgesetzes vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I Nr. 30) in laufenden Verfahren Akteneinsicht bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen oder in sonstiger Weise beendenden Entscheidung nur nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Verfahrensrechtes gewährt wird.

Die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 4 AIG erscheint zum einen schon deshalb als zweifelhaft, weil ein Kontoauszug nicht Bestandteil der jeweiligen Veranlagungsverfahren zu sein scheint, sondern einen – gewissermaßen vor die Klammer gezogenen – Überblick über alle Veranlagungen eines Steuerschuldners vermittelt. Mit einem auf eine Entscheidung gerichteten Verwaltungsverfahren dürfte dieser Computerauszug gerade nicht in Zusammenhang stehen. Den entsprechenden Ausführungen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung ist der Vertreter des Beklagten nicht entgegengetreten.

Hiervon abgesehen ist auch aus anderen Gründen nicht von einem Informationsbegehren innerhalb eines „laufenden Verfahrens“ auszugehen. Der Beklagte trägt insoweit lediglich vor, auch für die Jahre 2005 und 2006 bestünden erhebliche Lohn-, Umsatz- und Kraftfahrzeugsteuerforderungen gegen die Insolvenzschuldnerin, teilweise sei davon auszugehen, dass Steuerforderungen durch Zahlung von Seiten der Insolvenzschuldnerin nach § 47 AO erloschen seien. Allein eine – möglicherweise erfolgreiche – Anfechtung von Steuerforderungen der Finanzverwaltung durch den Insolvenzverwalter nach § 144 Abs. 1 InsO, die der Kläger erst nach Vorlage der begehrten Kontoauszüge beurteilen könnte, würde weder zur Unwirksamkeit der erlassenen Steuerbescheide führen noch die Erfüllungswirkung, die den Steuerzahlungen nach § 47 AO zukam, nachträglich entfallen lassen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 04. August 2014 – OVG 12 N 36.14 – juris Rn. 5 unter Verweis auf BFH, Beschl. v. 05. September 2012 – VII B 95/12 – juris Rn. 9; Beschlüsse vom 04. September 2014 – OVG 12 N 84.13 – juris Rn. 2 ff; vom 7. Oktober 2014 – OVG 12 N 83.13 – BA S. 2/3 und 4/5 und v. 28. Oktober 2014 – OVG 12 S 52.14 – BA S. 4).

Aber auch soweit Ansprüche des Fiskus noch nicht erfüllt wurden und das Finanzamt sie nach § 174 Abs. 1 S. 1 InsO bei dem Insolvenzverwalter anzumelden hat, kann von einem laufenden Steuererhebungs- oder -vollstreckungsverfahren deshalb nicht die Rede sein, weil

es, wie der Beklagte selbst vorträgt, derzeit nach § 240 ZPO unterbrochen ist (vgl. zur Anwendbarkeit der §§ 239 ff. ZPO im Steuerverfahren etwa Brockmeyer in: Klein, AO, 11. Aufl. 2012, § 363 Rn. 3).

Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht der allgemeine Verweis des Beklagten auf § 251 Abs. 2 S. 2 AO, wonach die Finanzbehörde berechtigt ist, in den Fällen des §§ 201 Abs. 2, 257 und 308 Abs. 1 InsO gegen den Schuldner im Verwaltungsweg zu vollstrecken. Mit dieser Bestimmung stellt die Abgabenordnung lediglich klar, dass die Finanzbehörde unter den in den bezeichneten Vorschriften der Insolvenzordnung bestimmten Voraussetzungen die dortige Rechte auf Vollstreckung der Steuerforderung nach Verfahrensaufhebung aus dem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan oder nach Annahme des Schuldenbereinigungsplans hat. Der Beklagte selbst trägt vor, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt „völlig offen sei“, ob die Vollstreckung rechtlich möglich sei.

Die Auffassung des Beklagten, der Herausgabe von Unterlagen jedenfalls zur Kraftfahrzeugsteuer stehe im Übrigen auch ein Ausschlussgrund entgegen, überzeugt ebenfalls nicht.

Der von Seiten des Beklagten in diesem Zusammenhang in Bezug genommene § 4 Abs. 1 Nr. 2 AIG – danach war der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart würden – ist durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes und zur Aufhebung des Personalausweisgesetzes vom 15. Oktober 2013 (GVBl I Nr. 30) aufgehoben worden (vgl. dazu Gesetzentwurf der Landesregierung, LT.-Drs. 5/6428, S. 7). Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts die Landesverteidigung oder die Internationalen Beziehungen des Bundes oder eines anderen Landes berühren würde oder die Beziehung des Landes zu anderen Staaten oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, zur Europäischen Union, zum Bund oder zu den Länder beeinträchtigen könnte. Hierfür hat der Beklagte indessen nichts konkret vorgetragen und für eine Beeinträchtigung ist auch nichts ersichtlich.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 AIG liegen ebenfalls nicht vor, wonach der Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt werden soll, wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet werden könnte. Dieser Ablehnungsgrund, der dem Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse dient, greift nur dann ein, wenn sich die begehrte Akteneinsicht auf eine konkret bevorstehende behördliche Maßnahme bezieht, deren Erfolg durch den vorzeitigen Informationszugang gefährdet werden könnte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 04. August 2014 – OVG 12 N 36.14 – juris Rn. 8). Hierfür ist ebenfalls weder etwas von Seiten des Beklagten konkret vorgetra-

gen noch ersichtlich. Der Schutz der öffentlichen Hand vor etwaigen Ansprüchen aus einer Insolvenzanfechtung würde vom Anwendungsbereich der Vorschrift jedenfalls nicht erfasst und der Vortrag des Beklagten, andere Gläubiger könnten diese Information ebenfalls nutzen, ist ohne weitergehende Erläuterung so nicht nachvollziehbar.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 AIG für den Schutz überwiegender öffentlicher Interessen sind nicht gegeben. Nach dieser Bestimmung bleibt unter anderem die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten unberührt. Nach § 30 Abs. 1 AO haben Amtsträger das Steuergeheimnis zu wahren und sie verletzen diese Verpflichtung, sofern sie die in § 30 Abs. 2 AO benannten Angaben unbefugt offenbaren. Nach § 30 Abs. 4 AO ist die Offenbarung unter anderem zulässig, soweit sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist (Nr. 1 oder Nr. 2) oder der Betroffene zustimmt (Nr. 3).

Die begehrten Kontoauszüge unterliegen dem Kläger als Insolvenzverwalter gegenüber keiner Geheimhaltungspflicht. Der Insolvenzverwalter erlangt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen, § 80 Abs. 1 InsO, und nach § 97 Abs. 1 S. 1 InsO ist der Schuldner verpflichtet, unter anderen dem Insolvenzverwalter über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben, wobei sich seine Auskunftspflicht auf alle das Verfahren betreffenden rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse bezieht und damit weit auszulegen ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 04. August 2014 – OVG 12 N 36.14 – juris Rn. 13 unter Verweis auf BGH, Beschl. v. 15. April 2010 – IX ZB 175/09 – juris Rn. 9). Nach § 97 Abs. 2 InsO hat der Schuldner den Verwalter zudem bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zu unterstützen. Hiervon ausgehend würde die Offenbarung der in den Kontoauszügen enthaltenen Daten gegenüber dem Insolvenzverwalter jedenfalls nicht im Sinne von § 30 Abs. 2 AO unbefugt sein (so auch OVG f. d. Ld. Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 15. Juni 2011 – 8 A 1150/10 – juris Rn. 99 zu § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 26. September 2014 – 17 K 944/14 – juris Rn. 30; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 04. August 2014 – OVG 12 N 36.14 – juris Rn. 14; VG Berlin, Urt. v. 30. August 2012 – 2 K 147.11 – juris Rn. 26; VG Potsdam, Urt. v. 30. Juli 2013 – VG 9 K 2398/12 – UA S. 6/7; Urt. v. 26. Juli 2013 – VG 9 K 1767/12 – UA S. 6; Hamburgisches OVG, Beschl. v. 16. April 2012 – 5 Bf 241/10.Z – juris Rn. 20 und OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12. Februar 2010 – 10 A 11156/09 – juris Rn. 31, jew. zum Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 1 SGB I).

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht vorbehaltlich unter anderem des Abs. 2 abzulehnen, soweit personenbezogene Daten offenbart würden, es sei denn, die betroffene Person hat der Offenbarung zugestimmt oder die Offenbarung ist durch eine an-

dere Rechtsvorschrift erlaubt; Entsprechendes gilt, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Information würde mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens offenbart werden, § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AIG. Sind von dem Antrag auf Akteneinsicht Unternehmensdaten betroffen, ist das Unternehmen anzuhören, § 5 Abs. 2 S. 1 AIG.

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass personenbezogene Angaben einer natürlichen Person betroffen sein könnten. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) sind personenbezogene Daten alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Die von Seiten des Klägers begehrten Kontoauszüge enthalten keine personenbezogenen Daten, sondern lediglich Angaben über Kontostände und Zahlungen der Insolvenzschuldnerin als einer juristischen Person; jedenfalls hat der für die Ausschlussgründe darlegungs- und beweispflichtige Beklagte (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 04. August 2014 – OVG 12 N 36.14 – juris Rn. 18) Gegenteiliges nicht vorgetragen.

In dem maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung liegen aber auch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vor. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis setzt ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an der Nichtverbreitung voraus, das besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens und sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können, etwa Umsätze, Ertragslage, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit und Kalkulationsunterlagen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. November 2013 – BVerwG 20 F 11.12 – BA S. 6 und Beschl. v. 17. Februar 2014 – 20 F 11.13 – BA S. 4). Hiervon ausgehend liegt ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ersichtlich nicht vor. Zum einen wird in der Literatur und Rechtsprechung zutreffend davon ausgegangen, dass von einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis nicht mehr die Rede sein kann, wenn der Vorgang längst abgeschlossen ist und die Information damit ihren geschäftlichen Wert verloren hat (vgl. etwa VG Frankfurt/Main, Urt. v. 23. April 2013 – 7 K 129/10.F – juris Rn. 39 m. w. N.); bereits hiernach könnte wegen Zeitablaufs hinsichtlich der für die Jahre 2005 und 2006 begehrten Kontoauszüge nicht von einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis die Rede sein. Unabhängig hiervon liegt ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohnehin nicht mehr vor.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 Abs. 1 S. 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 S. 2, § 711 S. 1 und 2 ZPO sowie § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.erv.brandenburg.de veröffentlichten Kommunikationsweg zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht in der genannten Form bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Vogt

Jacob

Böning

Beglaubigt

Justizobersekretärin

Beschluss:

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG), wonach ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen ist, wenn der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, eingelegt werden. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.erv.brandenburg.de veröffentlichten Kommunikationsweg eingereicht werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen worden ist. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Vogt

Jacob

Böning

Beglaubigt

Justizobersekretärin